

### Editorial

In den letzten Wochen haben die Meldungen zur Steuerpolitik der neuen Regierung die Schlagzeilen fast täglich bestimmt. Leider war die Verlässlichkeit dieser Meldungen viel zu oft gering. Im Rahmen unserer PKF Nachrichten legen wir demgegenüber höchsten Wert auf Verlässlichkeit der Meldungen, daher werden wir Sie an dieser Stelle erst über steuerliche Änderungen informieren, sobald diese zumindest als Gesetzentwurf vorliegen. Selbstverständlich wenden wir uns bei Themen mit akutem Handlungsbedarf zeitnah direkt an Sie.

In den Brennpunkt dieser Ausgabe haben wir das Thema Incentive-Reisen gestellt. Aufgrund einer neuen Entscheidung, in der der BFH seine Rechtsprechung zur Aufteilung von Sachzuwendungen geändert hat, ist dieses Thema sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer von hoher Aktualität.

Auch der Werbungskostenabzug und Arbeitgeberersatz bei Einsatzwechsellätigkeit ist vom BFH neu beurteilt worden - mehr dazu auf S. 4. Zum Ende dieser Ausgabe geben wir Ihnen wichtige Hinweise zu Änderungen zum Jahreswechsel.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein fröhliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr PKF Team**

### Themen

#### Brennpunkt

- Verbesserte Rahmenbedingungen bei Incentive-Reisen für Arbeitnehmer

#### Steuern

##### Steuern im Unternehmen

- Ansparsabschreibung: Steuerbegünstigte Auflösung bei Betriebsveräußerung?
- Forderungsverzicht: Sonderposten mit Rücklageanteil kann steuerlich vorteilhaft sein
- Werbungskosten und Arbeitgeberersatz bei Einsatzwechsellätigkeit
- Maut-Gebühren und Schutzbrief nicht mit 1 %-Regel abgegolten
- Elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung

##### Besteuerung der Privatpersonen

- Gestaltungssicherheit bei der Unterbeteiligung an Kapitalgesellschaftsanteilen
- Schenkungsteuer bei zinslosen Darlehen für Immobilienerwerb
- Zweitwohnungssteuer bei Ehepaaren verfassungswidrig

#### Rechnungslegung

- Erstmalige Anwendung neuer Regelungen zum Lagebericht
- Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel als neue Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses

#### Recht

- Ausschlussklauseln in Anstellungsverträgen - Wirksamkeit sichern
- D&O-Versicherung: Keine unmittelbare Inanspruchnahme durch die Gesellschaft

#### Hinweise zum Jahreswechsel

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge +++ Rechengrößen zur Sozialversicherung +++ Sachbezugswerte +++ Ende Körperschaftsteuer-Mo-  
ratorium +++ Neue Sterbetafeln

## Brennpunkt: Verbesserte Rahmenbedingungen bei Incentive-Reisen für Arbeitnehmer

■ **Incentive-Reisen sind ein verbreitet eingesetztes Instrument zur Mitarbeitermotivation. Wenn solche Reisen mit dienstlichen Zielsetzungen verknüpft werden, war nach bisheriger Rechtslage dennoch die gesamte Reise lohnsteuerpflichtig. Ein aktuelles BFH-Urteil schafft hier eine völlig neue Rechtslage und daraus abzuleitende Gestaltungsmöglichkeiten in der Unternehmenspraxis.**

**Für wen:** Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Incentive-Reisen mit Dienstreiseelementen oder sonstige gemischt-veranlasste Sachzuwendungen gewähren.

**Sachverhalt:** Ein Unternehmen hatte für seine Außendienstmitarbeiter eine fünftägige Jahrestagung in Portugal veranstaltet. Das Programm beinhaltete jeweils Fachvorträge und Arbeitsgruppen am Vormittag und touristische Elemente (Ausflugsfahrten, Sport- und Spielprogramme etc.) am Nachmittag. Die Finanzverwaltung vertrat im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung die Auffassung, dass die Reise nicht im ausschließlich eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gelegen habe und mangels Vorhandensein eines geeigneten Aufteilungsmaßstabes einheitlich als Zuwendung eines geldwerten Vorteils anzusehen sei. Dies entsprach der ständigen Rechtsprechung der Finanzgerichte. Demgemäß wurde auf Basis der vom Unternehmen insgesamt aufgewendeten Reisekosten ein Lohnsteuerhaftungsbescheid gegen das Unternehmen erlassen.

Der BFH ist dem mit Urteil vom 18.8.2005 entgegen getreten und hat neue Grundsätze für die lohnsteuerliche Beurteilung solcher Reisen aufgestellt: Danach ist nunmehr auch eine Aufteilung von gemischt-veranlassten Zuwendungen vorzunehmen. Das auf § 12 EStG basierende Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, fin-

det auf der Einnahmenseite keine entsprechende Anwendung. Die bisherige Rechtsprechung, wonach die Zuwendung einer Reise nur einheitlich entweder als Arbeitslohn oder im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse vorgenommen gilt, wird ausdrücklich aufgegeben.

Die Aufteilung hat dergestalt zu erfolgen, dass zunächst die Kostenbestandteile zu trennen sind, die sich leicht und eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich einerseits (z.B. Tagungsräume, -unterlagen, Referenten) und dem touristischen Bereich andererseits (z.B. Ausflüge, Spiel- und Sportprogramm, gemeinsame Feiern) zuordnen lassen. Die übrigen Reisekosten sind grundsätzlich im Wege sachgerechter Schätzung aufzuteilen. Dies betrifft z.B. Flug- bzw. Fahrtkosten, Transfers, Hotelunterbringung, Verpflegung, Betreuung und Organisation. Als sachgerechten Aufteilungsmaßstab für diese Kosten sieht der BFH das Verhältnis der Zeitanteile von betrieblichen und touristischen Reiseelementen an (im Urteilsfall: 50/50).

Eine Sonderbehandlung soll für Verpflegungskosten gelten: Hier ist auf die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen abzustellen, die vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können. Durch Anwendung des Aufteilungsschlüssels auf die Pauschbeträge ist der betriebliche Teil zu ermitteln, der nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Die übersteigenden tatsächlichen Verpflegungskosten sind als Arbeitslohn zu versteuern.

Wie bisher scheidet eine Aufteilung der Kosten natürlich aus, wenn die Reise ausschließlich oder ganz überwiegend der Entlohnung des Arbeitnehmers bzw. betriebsfunktionalen Zielsetzungen dient.

**Empfehlung:** Die neue Rechtsprechung ermöglicht es, Dienstreisen mit Incentive-Elementen zu verknüpfen, ohne dass die Gefahr besteht, die gesamte Reise der Lohnsteuer unterwerfen zu müssen. Darüber hinaus sind die Urteilsgrundsätze aber auch auf sonstige gemischt-veranlasste Sachzuwendungen anwendbar. Zu denken ist hier z. B. an die Ausrichtung von Feierlichkeiten anlässlich des Geburtstages eines leitenden Mitarbeiters oder die Installation von Sicherheitsanlagen in der Privatwohnung des Geschäftsführers. Im Zweifelsfall sprechen Sie uns bitte an.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil (Az.: VI-R-32/03) kann unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) eingesehen werden. Eine ergänzende Würdigung der Entscheidung durch den BFH-Richter Walter Greite finden Sie in der Ausgabe Nr. 45/2005 der Neuen Wirtschafts-Briefe, S. 3795 (Fach 6, S.4637).



## Steuern im Unternehmen

### ■ Ansparschreibung: Steuerbegünstigte Auflösung bei Betriebsveräußerung?

**Für wen:** Unternehmer, die ihren Betrieb veräußern, aufgeben oder einbringen bzw. dies bereits getan haben und eine Ansparrücklage gebildet haben.

**Sachverhalt:** Nach Auffassung des BMF unterliegt derjenige Gewinn, der im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes aus der Auflösung einer nach dem 31.12.2003 gebildeten Ansparschreibung entsteht, nicht einer tarifbegünstigten Einkommensbesteuerung. Im Gegensatz zu dieser Verwaltungsmeinung hat der BFH für den veräußerungsähnlichen Fall einer Einbringung entschieden, dass der Gewinn aus der Auflösung eines solchen Sonderpostens mit Rücklageanteil sehr wohl begünstigt zu besteuern ist, wenn ohne die Einbringung die Rücklage noch weiter fortgeführt werden könnte. Dieses Urteil soll nach Ansicht des BMF zwar nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sein. Gegenwärtig ist jedoch ein erneutes Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig, durch dessen Ausgang eine Klärung dieser strittigen Frage zu erwarten ist.

**Empfehlung:** Sofern die Finanzverwaltung in Bezug auf eine Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe oder eine Einbringung vom dargestellten Grundsatz der BFH-Entscheidung abweicht, sollte der Steuerbescheid mit den entsprechenden Rechtsmitteln angegriffen werden. Wir empfehlen Ihnen, ggf. rechtzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 10.11.2004 (Az. XI-R-69/03) wurde auf der Internetseite des BFH ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) veröffentlicht. Der Nichtanwendungserlass des BMF vom 25.8.2005 steht auf dessen Homepage ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zum Download bereit.

### ■ Forderungsverzicht: Sonderposten mit Rücklageanteil kann steuerlich vorteilhaft sein

**Für wen:** Gesellschafter einer überschuldeten Kapitalgesellschaft, die auf Forderungen gegen die Gesellschaft verzichten wollen.

**Sachverhalt:** Verzichtet ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gegenüber dieser auf eine Forderung, so liegt hierin grundsätzlich eine so genannte verdeckte Einlage. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Forderung im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Der Verzicht auf eine vollständig wertlose Forderung würde bei einer

überschuldeten Kapitalgesellschaft daher zu einem entsprechenden (grundsätzlich steuerpflichtigen) Ertrag führen. Der BFH hat nun mit Urteil vom 31.5.2005 entschieden, dass bei der Prüfung der Werthaltigkeit einer Forderung im Hinblick auf eine Überschuldung nicht ausschließlich auf das Eigenkapital abgestellt werden darf. Auch ein Sonderposten mit Rücklageanteil, der nach § 273 HGB z.B. für erhaltene Investitionszuschüsse gebildet werden kann, ist in die Betrachtung einzubeziehen. Der BFH stellt dabei klar, dass ein solcher Sonderposten zwar teilweise eine latente Steuerbelastung beinhaltet, im Übrigen aber das Eigenkapital stärkt.

**Empfehlung:** Durch die Einbeziehung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil kann eine Forderung gegen eine Kapitalgesellschaft trotz bestehender Überschuldung zumindest teilweise als werthaltig anzusehen sein. Entsprechend verringert sich ein durch den Forderungsverzicht bei der Gesellschaft anfallender (steuerpflichtiger) Ertrag. Der BFH hat in seinem Urteil allerdings offen gelassen, in welchem Umfang ein Sonderposten einzubeziehen ist. In entsprechenden Fällen sollte daher geprüft werden, inwieweit eine Einbeziehung möglich ist und hierdurch ggf. steuerpflichtige Erträge bei der überschuldeten Kapitalgesellschaft vermieden werden können.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 31.5.2005, I-R-35/04, steht unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zur Verfügung.

### ■ Werbungskostenabzug und Arbeitgeberersatz bei Arbeitnehmern mit Einsatzwechseltätigkeit

**Für wen:** Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit und Arbeitgeber, die solche Arbeitnehmer beschäftigen.

**Sachverhalt:** In mehreren Urteilen vom 11.5.2005 hat der BFH seine Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug für Fahrt- und Übernachtungskosten bei Arbeitnehmern mit Einsatzwechseltätigkeit geändert. Als Reaktion hierauf hat das BMF am 26.10.2005 ein Schreiben erlassen, in welchem die Grundsätze dieser Urteile allgemeinverbindlich anerkannt werden. Insbesondere gilt:

**Fahrtkosten zwischen Wohn- und regelmäßiger Arbeitsstätte:** Die sog. „Pendlerpauschale“ gilt für Fahrten zwischen der Wohnstätte und derjenigen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er fortdauernd und immer wieder aufsucht. Unbeachtlich ist hingegen, ob der Arbeitnehmer an diesem Ort wenigstens einen Teil der ihm insgesamt übertragenen Tätigkeiten verrichtet.

**Übernachtungs- und Fahrtkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechsellätigkeit mit auswärtiger Übernachtung:** Im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung ist nun davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer durch die auswärtige Übernachtung keine doppelte Haushaltsführung begründet. Der Arbeitnehmer kann daher die Übernachtungs- und Fahrtkosten unabhängig von der Entfernung zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abziehen oder sich ggf. steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzen lassen. Der Abzug bzw. die steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen ist ab dem Jahr 2006 jedoch auf die ersten drei Monate einer Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte beschränkt.

**Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechsellätigkeit mit täglicher Rückkehr:** Für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte kommt nicht der Ansatz der o.g. „Pendlerpauschale“ in Frage, stattdessen sind die Reisekostenregelungen zu beachten. Diese setzen u.a. für den Abzug von Fahrtkosten voraus, dass der Tätigkeitsort mehr als 30km von der Wohnstätte entfernt liegt. Für den Abzug bzw. die Erstattungsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen ist ab 2006 auf die bereits oben erläuterte Dreimonatsfrist zu achten.

Diese Prinzipien werden von der Finanzverwaltung auf alle offenen Fälle angewendet. Der Steuerpflichtige hat allerdings das Wahlrecht, sich für Zeiträume bis einschließlich 2005 auf die in verschiedenen Punkten abweichenden Lohnsteuerrichtlinien 2005 zu berufen.

**Empfehlung:** Für die Zeit bis einschließlich 2005 sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die alte oder die neue Regelung zu für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnissen führt. Sollten Sie hierzu Hilfestellungen benötigen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

**Mehr zum Thema:** Die Urteile des BFH vom 11.5.2005 (Az.: VI-R-25/04, VI-R-16/04, VI-R-7/02, VI-R-34/04 und VI-R-70/03) stehen unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zur Verfügung. Das BMF-Schreiben vom 26.10.2005 finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## ■ Mautgebühren und Schutzbrief nicht mit 1 %-Regelung abgegolten

**Für wen:** Arbeitgeber, die neben der Firmenwagenstellung an Arbeitnehmer auch die privat veranlassenen Straßenbenutzungsgebühren (Vignetten, Maut) oder Schutzbriefkosten übernehmen.

**Sachverhalt:** Sowohl bei der Fahrtenbuchmethode als auch bei der 1 %-Regelung zur Ermittlung des privaten Pkw-Nutzungsanteils werden nur solche Kosten abgegolten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zu dienen bestimmt sind und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen. Der BFH hat mit Urteil vom 14.9.2005 klargestellt, dass Straßenbenutzungsgebühren nicht zu den abgegoltenen Kosten gehören, da sie bisher nur ausnahmsweise und für bestimmte Strecken erhoben werden. Die Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber ist daher gesondert der Lohnsteuer zu unterwerfen, wenn die Gebühren auf privat veranlassenen Fahrten entstanden sind. Entsprechendes galt im Urteilsfall auch für die Übernahme der Kosten eines ADAC-Euro-Schutzbriefes, da es sich um einen personenbezogenen und nicht um einen fahrzeugbezogenen Schutzbrief handelte und der Arbeitnehmer persönlich Vertragspartner des ADAC war.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil (Az.: VI-R-37/03) steht unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zum Download bereit.

## ■ Elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung

**Für wen:** Unternehmern, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, möchten wir mit diesem Beitrag einen kurzen Überblick über den derzeitigen, teilweise recht unübersichtlichen Stand der Diskussion liefern.

**Sachverhalt:** Unternehmer sind eigentlich für Zeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, gesetzlich verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Diese Verpflichtung wird jedoch in der Rechtsprechung, der Literatur und auch beim Deutschen Steuerberaterverband als bedenklich angesehen. Auch die OFD Chemnitz wendet die Neuregelung nur eingeschränkt an. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Nutzung des Programmes Elster, welches die Finanzverwaltung zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung gestellt hat, den Abschluss eines Lizenzvertrages voraussetzt. Darüber hinaus ist in § 150 Abgabenordnung (AO) die Abgabe einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgesehen. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob die Eingrenzung auf die elektronische Abgabe als einzig mögliche Form der Abgabe zulässig ist.

**Empfehlung:** Für den Fall, dass Voranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden sollen, ist ein entsprechender Antrag auf § 150 Abs. 1 Satz 1 AO zu stützen. Hinzuweisen ist auch auf die Verfügung der OFD Chemnitz, nach der solche Steueranmeldungen, die dem Finanzamt

auf herkömmlichem Weg zugehen, als Härtefallantrag anzusehen sind, dem das Finanzamt nicht förmlich zuzustimmen braucht. Wurden Härtefallanträge jedoch bereits abgelehnt, ist hingegen mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen. Die Verfügung beruht auf einer auf Bundesebene getroffenen Abstimmung. Die Ergebnisse wurden jedoch bislang nicht in allen Bundesländern umgesetzt. Aufgrund dessen sollte bei der jeweils zuständigen OFD die zulässige Vorgehensweise abgefragt werden.

**Mehr zum Thema:** Der Umsatzsteuerberater 2005, S. 322 f.; OFD Chemnitz vom 4.7.2005, DStR 2005, S. 1365.

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Gestaltungssicherheit bei der Unterbeteiligung an Kapitalgesellschaftsanteilen

**Für wen:** Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die eine Unterbeteiligung an ihren Anteilen einräumen wollen.

**Sachverhalt:** Der Gesellschafter einer GmbH hatte seiner Ehefrau sowie fremden Dritten jeweils gegen Entgelt eine atypische Unterbeteiligung an seinen Anteilen eingeräumt. Danach sollten die Unterbeteiligten entsprechend ihrer Quote an Ausschüttungen der GmbH sowie am Erlös aus einer Veräußerung der GmbH-Anteile oder einer Liquidation der GmbH teilhaben. Ihnen standen zudem (über den Gesellschafter) Mitwirkungs- und Informationsrechte zu. Bei der Kündigung einer Unterbeteiligung sollte ein Abfindungsanspruch in Höhe des anteiligen Wertzuwachses entstehen. Eine Übertragung der Unterbeteiligungen durch Abtretung war nur mit Zustimmung des Gesellschafters möglich. Die GmbH-Anteile wurden innerhalb eines Jahres nach Einräumung der Unterbeteiligungen veräußert. Mit Urteil vom 18.5.2005 hat der BFH entschieden, dass die atypisch Unterbeteiligten originäre Einkünfte nicht nur hinsichtlich der Ausschüttungen der GmbH, sondern auch hinsichtlich der Anteilsveräußerung erzielen. Dabei ist auch eine nur kurze Beteiligungsdauer steuerlich anzuerkennen, wenn dem Unterbeteiligten der während seiner Beteiligung erwirtschaftete Erfolg in Form des anteiligen Wertzuwachses zusteht.

**Empfehlung:** Das neue BFH-Urteil bringt Sicherheit für die steuerliche Gestaltungsberatung. Auswirkungen können sich aber auch auf die steuerliche Behandlung bereits bestehender Unterbeteiligungen ergeben. Wir regen daher an, letztere durch Ihren Ansprechpartner in unserem Hause überprüfen zu lassen.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 18.5.2005, VIII-R-34/01, steht unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zur Verfügung.

### ■ Schenkungsteuer bei zinslosen Darlehen zum Immobilienerwerb

**Für wen:** Steuerpflichtige, die zinslose Darlehen gewähren oder solche erhalten.

**Sachverhalt:** Dieser Fall kommt in der Praxis häufiger vor: Eltern (oder sonstige Angehörige) gewähren ihrem Kind ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung einer Immobilie. Die schenkungsteuerliche Behandlung dieser Gestaltung ist nunmehr vom BFH geklärt worden. Gegenstand der Schenkung ist das Recht zur unentgeltlichen Kapitalnutzung, also der Zinsvorteil. Es handelt sich nicht um eine mittelbare Grundstücksschenkung, die mit dem Steuerwert der Immobilie anzusetzen ist. Da im Streitjahr noch die Einheitswerte galten, wäre dies für den Kläger günstiger gewesen als die Versteuerung des Zinsvorteils. Der BFH hat dem jedoch eine Absage erteilt. Die schenkungsteuerliche Bereicherung ist mit dem Kapitalwert des Zinsvorteils zu ermitteln. Hierzu wird der mit 5,5 % anzunehmende Jahreswert mit einem Vervielfältiger multipliziert, der bei einer Darlehensgewährung auf unbestimmte Dauer 9,3 beträgt. Die Hingabe eines zinslosen Darlehens von z.B. 200.000 € auf unbestimmte Dauer führt somit zu einer schenkungsteuerlichen Bereicherung von 102.300 € ( $200.000 \text{ €} \times 5,5 \% \times 9,3$ ).

**Empfehlung:** Ein späterer Verzicht auf die Darlehensrückzahlung stellt eine erneute schenkungsteuerpflichtige Bereicherung dar. Unter Umständen kann daher eine mittelbare Grundstücksschenkung günstiger sein. Bei der Planung der optimalen Gestaltung sind wir gern behilflich.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 29.6.2005 (Az.: II-R-52/03) steht im Internet unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) bereit.

### ■ Zweitwohnungssteuer bei Ehepaaren verfassungswidrig

**Für wen:** Ehepartner, von denen mindestens einer berufsbedingt eine Zweitwohnung in einer Gemeinde hat, welche eine Zweitwohnungssteuer erhebt.

**Sachverhalt:** In einem aktuellen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Erhebung von Zweitwohnungssteuer für verfassungswidrig erklärt, wenn ein Ehepartner aus beruflichen Gründen den Nebenwohnsitz innehat.

**Empfehlung:** Sofern Sie in einer entsprechenden Situation sind, sollten Sie Zweitwohnungssteuerbescheide mit denjenigen Mitteln, die nach der Satzung der jeweiligen Gemeinde zulässig sind, angreifen. Für eventuelle Hilfestellungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Mehr zum Thema:** Das BVerfG-Urteil vom 11.10.2005 (1-BvR-1232/00, 1-BvR-2627/03) kann auf der Internet-Seite des Bundesverfassungsgerichts ([www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)) abgerufen werden.

## Rechnungslegung

### ■ Erstmalige Anwendungen neuer Regelungen zum Lagebericht

**Für wen:** Gesellschaften, die einen Lagebericht oder Konzernlagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen.

**Sachverhalt:** Wichtige Regelungen für den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht erlangen nach Neuregelungen im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes erstmals für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2005 beginnen und deren Abschluss mit Beginn des Jahres 2006 nun unmittelbar bevorsteht, Bedeutung. Hiervon sind insbesondere drei Bereiche betroffen:

**Analyse finanzieller Leistungsindikatoren:** Zunächst ist nun die Analyse der für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren zwingend vorgesehen. Solche Indikatoren können Ergebniskomponenten bzw. -entwicklungen, Liquidität oder Kapitalausstattung sein. Eine pauschale Festlegung der relevanten Kriterien erscheint jedoch nicht möglich. Vielmehr erfordert die Bestimmung dieser Größen eine einzelfallbezogene eingehende Beschäftigung mit den Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit.

**Analyse nichtfinanzieller Leistungsindikatoren:** Für den Lagebericht zum Einzelabschluss großer Gesellschaften sowie den Konzernlagebericht besteht darüber hinaus die Verpflichtung, die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen der Lageberichterstattung zu analysieren. In Frage kommen dabei z.B. Angaben über Umwelt- oder Arbeitnehmerbelange sowie ein Rückgriff auf Elemente eines Value-Reporting.

**Bericht über zukünftige Risiken und Chancen:** Im Rahmen der Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft ist vorgeschrieben, nicht nur zukünftige Risiken, sondern auch Chancen zu erläutern und

zu beurteilen. Zudem muss nunmehr explizit angegeben werden, auf welchen Annahmen die jeweiligen Prognosen beruhen.

**Empfehlung:** Die genannten Anpassungen werden für die betroffenen Unternehmen regelmäßig eine Erhöhung des Arbeitsaufwands für die Aufstellung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts mit sich bringen. Sowohl aus der Identifikation und Analyse der wichtigsten Leistungsindikatoren als auch aus dem Zwang zur Erläuterung und Beurteilung zukünftiger Chancen können sich jedoch für die laufende Unternehmenssteuerung wertvolle Erkenntnisse ergeben. Schon aus diesem Grund empfehlen wir eine rechtzeitige Beschäftigung mit den angeführten Punkten.

**Mehr zum Thema:** Das Bundesministerium der Justiz hat im Jahr 2005 den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15) zur Lageberichterstattung im Rahmen der Konzernrechnungslegung bekannt gemacht. Dessen Befolgung ist nicht zwingend. Jedoch wird bei seiner Beachtung die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Bezug auf die Konzernlageberichterstattung vermutet. Zumindest im Hinblick auf den Konzernlagebericht ist eine Orientierung an den Vorschlägen des DRS 15 zu befürworten. Auch für den Lagebericht zum Einzelabschluss lassen sich zudem aus dieser Stellungnahme Hinweise gewinnen. Der DRS 15 ist im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 40 v. 26.2.2005) und kann von der Internetseite des DRSC kostenpflichtig heruntergeladen werden ([www.drsc.de](http://www.drsc.de)). Der Text des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2004, S. 3166) und auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums in elektronischer Form hinterlegt ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

### ■ Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel als neue Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses

**Für wen:** Unternehmen, die einen Konzernabschluss aufstellen.

**Sachverhalt:** Die Bestandteile des Konzernabschlusses sind für ab 2005 beginnende Geschäftsjahre neu geregelt worden. Danach gehören für alle Unternehmen nunmehr neben Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang auch eine Kapitalflussrechnung sowie ein Eigenkapitalspiegel zu den Pflichtelementen. Eine Pflicht zur Aufstellung einer Segmentberichterstattung als eigenständiges Element des Konzernabschlusses besteht nicht (mehr), allerdings können die Pflichtangaben zu Segment-Umsatzerlösen in Verbindung mit den nunmehr zwin-

genden Analysen finanzieller Leistungsindikatoren (vgl. dazu obenstehenden Beitrag) einer Segmentberichterstattung u.U. schon recht nahe kommen. Eine dennoch aufgestellte Segmentberichterstattung bildet gleichwohl einen Teil des Jahresabschlusses und ist demnach ggf. auch zur Veröffentlichung im Handelsregister einzureichen.

**Empfehlung:** Für Unternehmen, die bislang im Rahmen ihres Konzernabschlusses keine Kapitalflussrechnung und keinen Eigenkapitalpiegel aufgestellt haben, wird die neue Verpflichtung regelmäßig zusätzlichen Arbeitsaufwand beträchtlichen Ausmaßes mit sich bringen. Um die reibungslose Aufstellung des Konzernabschlusses nicht zu gefährden, empfehlen wir daher die rechtzeitige Beschäftigung mit den neuen Anforderungen. Wertvolle Hilfestellungen ergeben sich beispielsweise aus den Empfehlungen des Deutschen Standardisierungsrats zur Kapitalflussrechnung (DRS 2), zum Kapitalspiegel (DRS 7) sowie zur Segmentberichterstattung (DRS 3) unter Beachtung der entsprechenden Änderungsstandards (DRÄS 1, DRÄS 3).

**Mehr zum Thema:** Der insoweit einschlägige Text des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2004, S. 3166) und steht auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums zum Download bereit ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)). Die angesprochenen DRS wurden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und können über die Internetseite des DRSC kostenpflichtig heruntergeladen werden ([www.drsc.de](http://www.drsc.de)).

## Recht

### ■ **Ausschlussklauseln in Anstellungsverträgen: Wirksamkeit sichern**

**Für wen:** Arbeitgeber, die vorformulierte Anstellungsverträge mit Ausschlussklauseln verwenden.

**Sachverhalt:** Seit der Schuldrechtsreform unterliegen alle Klauseln in Anstellungsverträgen, die nicht individuell zwischen den Parteien ausgehandelt wurden (vorformulierte Klauseln), der besonderen gerichtlichen Kontrolle für so genannte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Das gilt sogar bei einer nur einmalig verwendeten vorformulierten Klausel, da der Anstellungsvertrag ein Verbrauchervertrag im Sinne von § 310 Abs. 3 BGB ist.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Verfahren zu Ausschlussklauseln bestätigt. Ausschlussklauseln bestimmen, dass Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis

innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen sind, oft verbunden mit einer weiteren Frist, innerhalb derer dann die Klage einzureichen ist (zweistufige Ausschlussklauseln). Das BAG hält die Verwendung vorformulierter Ausschlussklauseln zwar für zulässig, sieht jedoch für die erste Stufe eine Mindestfrist von sechs Monaten und für zweite Stufe eine Mindestfrist von drei Monaten als geboten an.

**Empfehlung:** Da individuell ausgehandelte Ausschlussklauseln in der Praxis die Ausnahme sein werden, sollten Sie Ihre Arbeitsvertragsmuster diesbezüglich an die BAG-Vorgaben anpassen, um eine wirksame Vereinbarung sicher zu stellen.

**Mehr zum Thema:** Das BAG-Urteil vom 25.5.2005 (Az.: 5-AZR-572/04) ist ebenso wie die dazugehörige Pressemitteilung des BAG (Nr. 31/05) unter [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) einzusehen.

### ■ **D&O-Versicherung: Keine unmittelbare Inanspruchnahme durch die Gesellschaft**

**Für wen:** Gesellschaften, die zur Absicherung vor Managementfehlern eine D&O (Directors & Officers)-Versicherung abgeschlossen haben.

**Sachverhalt:** Aus den USA kommend hat die D&O-Versicherung mittlerweile auch in Deutschland Verbreitung gefunden. Nach dem die steuerlichen Probleme weitgehend geklärt sind (in der Regel kein steuerpflichtiger Arbeitslohn für die versicherten Manager), treten mit Zunahme der Schadensfälle zivilrechtliche Fragestellungen in den Vordergrund. Das OLG München hat in einem rechtskräftigen Beschluss zur grundsätzlichen Frage der Rechtsnatur der Versicherung Stellung genommen. Danach handelt es sich bei der D&O-Versicherung regelmäßig um eine freiwillige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für fremde Rechnung, da sie in erster Linie dem Schutz der versicherten Organmitglieder dient. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft als Versicherungsnehmer keinen unmittelbaren Zahlungs- und Freistellungsanspruch gegen den Versicherer hat. Sie kann zunächst auf den Haftpflichtprozess gegen das Organmitglied verwiesen werden, bevor der Deckungsprozess zu führen ist (Trennungsprinzip).

**Mehr zum Thema:** Der Beschluss des OLG München vom 25.3.2005 (Az.: 25-U-3940/04) ist in der Zeitschrift DER BETRIEB 2005, S. 1675 (Heft 31), abgedruckt; in dem selben Heft finden Sie ab S. 1669 eine Besprechung der Entscheidung von Prof. Dr. Dreher mit ergänzenden Hinweisen.

## Hinweise zum Jahreswechsel

### ■ Neue Fälligkeitstermine für Sozialversicherungsbeiträge

Ab dem 1.1.2006 sind die Sozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe am drittletzten Bankarbeitstag des Beschäftigungsmonats fällig, also für den Monat Januar 2006 bereits am 27.1.2006 und nicht am 15.2.2006. Aufgrund einer Übergangsregelung besteht aber die Möglichkeit, die Beiträge für Januar 2006 zu je 1/6 auf die Beiträge für die Monate Februar bis Juli 2006 zu verteilen.

### ■ Rechengrößen in der Sozialversicherung 2006

Das Bundeskabinett hat die voraussichtlichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2006 bekannt gemacht. Danach beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 5.250 € (alte Bundesländer) und 4.400 € (neue Bundesländer, wie bisher).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt einheitlich 3.562,50 € pro Monat. Die Versicherungspflichtgrenze wird auf monatlich 3.937,50 € angehoben. Für die bereits am 31.12.2002 privat Krankenversicherten gilt eine besondere Grenze, die für 2006 auf einen Monatsbetrag von 3.562,50 € festgesetzt wurde.

### ■ Sachbezugswerte 2006

Die für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung maßgebenden Sachbezüge werden jährlich neu festgesetzt und betragen ab dem 1.1.2006: Für freie Verpflegung monatlich 202,70 €, für ein Mittag-/Abendessen 2,64 € und für ein Frühstück 1,48 €. Bei freier Unterkunft werden zukünftig 196,50 € (alte Bundesländer) bzw. 182 € (neue Bundesländer) monat-

lich angesetzt. Beachten Sie: Handelt es sich bei der Unterkunft um eine Wohnung (abgeschlossene Einheit von Räumen mit Kochgelegenheit und Bad/Dusche/WC), ist der ortsübliche Mietwert maßgebend.

### ■ Ende des Körperschaftsteuer-Moratoriums

Kapitalgesellschaften, denen im Zuge des Systemwechsels zum Halbeinkünfteverfahren ein Körperschaftsteuer Guthaben zugerechnet wurde, konnten dieses in der Zeit vom 11.4.2003 bis zum 31.12.2005 nicht durch Ausschüttungen realisieren (sog. Moratorium). Ab Januar 2006 besteht somit wieder die Möglichkeit, durch Ausschüttungen eine Körperschaftsteuererminderung von 1/6 der Ausschüttung zu erreichen. Die jährliche Guthabenerstattung ist jedoch begrenzt. Zur Planung der optimalen Ausschüttungsstrategie wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.

### ■ Pensionsrückstellungen: Neue Sterbetafeln

Ende Juli wurden unter der Bezeichnung „2005 G“ aktualisierte Richttafeln zur Berechnung von Pensionsrückstellungen von Prof. Dr. Klaus Heubeck veröffentlicht. Es handelt sich dabei nunmehr um so genannte Generationentafeln, bei denen die biometrischen Erlebenswahrscheinlichkeiten nicht nur wie bisher in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht, sondern aufgrund expliziter Trendannahmen auch differenziert nach Geburtsjahrgängen angegeben werden. Prinzipiell ersetzen die neuen Tafeln für Geschäftsjahre, die nach deren Veröffentlichung enden, die bisherigen Richttafeln von 1998.

## Bonmot zum Schluss

„Beim Steuereintreiben wie beim Schafscheren soll man aufhören, wenn die Haut kommt.“ (Austin O'Malley, 1858-1932, amerikanischer Augenarzt u. Schriftsteller)

## Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222  
www.pkf-hamburg.de

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.